

Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Landesverordnung über das geplante Naturschutzgebiet „Hornholzer Höhen“

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

1.1. Anlass

Das Land Schleswig-Holstein beabsichtigt, im Bereich der Hornholzer Höhen im Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg eine 96 ha große Fläche nach § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen.

Das Land als Ordnungsgeber sieht den besonderen Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG) als erforderlich an.

1.2 Rechtliche Vorgaben

Für bestimmte Pläne und Programme gilt aufgrund der folgenden EU-Richtlinie sowie von folgenden Bundes- und Landesgesetzen die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP):

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist" (UVPG)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVObI. 2003, S. 246)

Für die Ausweisung von Naturschutzgebieten ergibt sich aus diesen Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich eine Pflicht zur Durchführung einer SUP und nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts besteht eine solche Pflicht grundsätzlich auch nicht¹. Um die Rechtslage auch unionsrechtlich abschließend klären zu lassen, hat das Bundesverwaltungsgericht gleichwohl dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Naturschutzgebietsverordnungen nach deutschem Recht aufgrund der europäischen SUP-Richtlinie einer SUP bedürfen.

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) hat das Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU) beauftragt, für die Ausweisung der Hornholzer Höhen als Naturschutzgebiet vorsorglich eine SUP durchzuführen, um ein rechtssicheres Vorgehen zu gewährleisten. Dabei müssen die Maßstäbe des § 40 UVPG an die Besonderheiten einer Naturschutzgebietsverordnung angepasst werden.

Eine SUP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und

¹ BVerwG, EuGH-Vorlage vom 04.05.2020 – 4 CN.18-, ZUR 2020, S. 494

Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Absatz 1 UVPG).

Der seit 1998 gültige Landschaftsplan der Stadt Flensburg charakterisiert den Raum der Hornholzer Höhen als bedeutsam für Natur und naturnahe Erholung als Landschaftserlebnisraum mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Da Bereiche, deren naturräumliche Gegebenheiten in großen Teilen unverändert erlebt werden können, in Flensburg jedoch nur noch in geringen Umfang vorhanden seien, wird die Erhaltung der besonderen Landschaftsstruktur (Moränenstandort, dichtes weitgehend erhaltenes altes Knicknetz, Reichhaltigkeit alter Bäume) und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere vor dem Hintergrund der Stadterweiterungen bereits dort empfohlen (Trüper, Gondesen und Partner). Auch der Naturschutzbeirat der Stadt Flensburg hat 1991 und erneut 2015 das Gebiet Westenwatt bis Hornholzer Höhen als hochwertigen Landschaftsraum in seinen Vorschlag für Naturschutzvorrangflächen der Stadt aufgenommen. Ein hoher Knick- und Grünlandanteil in Verbindung mit der eiszeitlich geformten ausgeprägten Geländemorphologie und der gut ausgebildete Verbund zur angrenzenden strukturreichen Landschaft des Nachbarkreises sind die Schutzbegründungen zum Vorschlag für ein, auch von der Stadt ursprünglich geplantes Landschaftsschutzgebiet. Diesem Vorschlag ist die Stadt bislang nicht gefolgt, in den vergangenen Jahren wurden allerdings verstärkt Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Entwicklung des Raumes durchgeführt.

2019 hat schließlich der BUND, Landesverband Schleswig-Holstein die Ausweisung der Hornholzer Höhen als Naturschutzgebiet beim Umweltministerium beantragt. In Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Beruflicher Naturschutz sowie dem Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein ist diese Empfehlung auch in die seinerzeitige gemeinsame Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplanentwurf eingeflossen, das Gebiet als Eignungsgebiet für Naturschutzgebiete aufzunehmen.

Im aktuellen Landschaftsrahmenplan wurden diese und vergleichbare Vorschläge für andere Gebiete allerdings nicht übernommen, soweit nicht bereits detailliertere Grundlagen vorlagen. Daher sind auch die Hornholzer Höhen derzeit nur als Gebiet mit besonderer Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und in ihrer Funktion als Schwerpunktbereich für den landesweiten Biotopverbund dargestellt (MELUND 2020).

1.3 Methodisches Vorgehen

Die geplante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hornholzer Höhen“ bezieht sich auf konkrete Flächen mit einer Größe von 96 ha im Kreis Schleswig-Flensburg sowie der Stadt Flensburg. Aufgrund dieses Raumbezugs wird die NSG-Ausweisung als Plan im Sinne des UVPG betrachtet, für den eine SUP durchgeführt wird.

Gemäß Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung sollten zu Beginn des SUP-Verfahrens auch die für den Plan maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes festgestellt werden. An diesen Zielen, die teilweise selbst Prüfkriterien darstellen oder aus denen Prüfkriterien abgeleitet werden, orientiert sich der SUP-Prozess.

Analog zur Strategischen Umweltprüfung bei der Landschaftsrahmenplanung wird die Ausweisung des Naturschutzgebietes als „Positivplanung“ für Natur und Landschaft betrachtet, da es sich hier um eine fachliche Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt. Das Schutzwürdigkeitsgutachten sowie die Begründung der Naturschutzgebietsverordnung können daher in Teilen die Funktion des Umweltberichts nach § 40 UVPG erfüllen.

Hieraus ergibt sich für den Umweltbericht folgende Vorgehensweise:

Einführend wird im Umweltbericht die NSG-Ausweisung mit dem angestrebten Schutzzweck beschrieben. Die Verbote der NSG-Verordnung und die zulässigen Handlungen werden dabei als Faktoren betrachtet, von denen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können (Wirkfaktoren). Für die Bewertung potentieller Umweltauswirkungen ist ein Maßstab erforderlich. Dieser Maßstab ergibt sich in erster Linie aus den im Schutzzweck formulierten Zielen, denen die Schutzgüter

Pflanzen, Landschaft, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen zugeordnet werden. Weiter werden die anderen Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima) nach dem UVPG den Schutzziele zugeordnet, auf deren Zielerreichung die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der NSG-Verordnung einwirken können. Für die Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie des aktuellen Gebietszustandes wird das Schutzwürdigkeitsgutachten herangezogen.

Die umweltrelevanten Faktoren der NSG-Verordnung werden im Hinblick auf ihre potentiellen Umweltauswirkungen betrachtet. Diese werden anhand der zusammengestellten Umweltschutzziele bewertet. Ihre Erheblichkeit wird danach beurteilt, ob sie einen positiven Beitrag zur Zielerreichung leisten.

2. BESCHREIBUNG DES PLANS

2.1 Ziele und Anlass

Das MEKUN beabsichtigt, die im Kreis Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg gelegenen „Hornholzer Höhen“ mit einer Fläche von 96 ha als Naturschutzgebiet auszuweisen. Dies erfolgt mit einer Landesverordnung auf Grundlage des § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 13 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (Verordnungsermächtigung). Die Hornholzer Höhen sind derzeit als Gebiet mit besonderer Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und in ihrer Funktion als Schwerpunktbereich für den landesweiten Biotopverbund dargestellt (MELUND 2020).

Grundlage für die Unterschutzstellung ist das Gutachten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Hornholzer Höhen“, Kreis SL-FL und Stadt FL, im Sinne des §23(1) BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG (Schutzgutachten) aus dem Jahr 2021.

2.2 Gebietsbeschreibung

Die Hornholzer Höhen gehören zum Naturraum Angeln des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes und damit zur kontinentalen Region gem. FFH-Richtlinie. Sie sind Teil der weichselzeitlichen Haupteisrandlinie in Schleswig-Holstein, die die hier ursprünglich bis zu 71 m hohen Endmoränenzüge modellierte. Gestauchte, findlingsreiche Geschiebemergel und Sande wurden dabei teilweise beim Zurückweichen des Eises bzw. durch Schmelzwasser des Flensburger Fördegletschers von Sanden und Kiesen überlagert. Im hier vorwiegend betrachteten Ostteil des Komplexes geht der steile Moränenzug (außerhalb des Schutzgebietsvorschlages) in die benachbarte, eher kleinkuppige Grundmoränenlandschaft über.

Die geologische Entstehung spiegelt sich in den kleinteilig wechselnden Standort- und Bodenverhältnissen des Betrachtungsraumes wider. Sandige Lehme, ärmere Sande und Kiese wechseln innerhalb der Flurstücke und, bedingt durch das kleinteilige Relief, zwischen trockenen Kuppen und staunassen Senken und Rinnen. Im Bereich der Westenwatt, östlich des Martinsstiftes haben sich in der Nacheiszeit auch Niedermoorböden entwickelt.

Die Ertragsfähigkeit der Böden wird als sehr gering und gering, für wenige Teilflächen als mittel bewertet (Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, Abfrage 2021).

2.3 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die Hornholzer Höhen sind derzeit als Gebiet mit besonderer Eignung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet und in ihrer Funktion als Schwerpunktbereich für den landesweiten Biotopverbund dargestellt (MELUND 2020).

3. SCHUTZZIELE

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist ein Instrument des Naturschutzrechts, mit dem die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege realisiert werden sollen. Die Naturschutzgebietsverordnung konkretisiert diese zum einen mit einer grundsätzlichen Verbotsregelung und zum anderen mit der Festlegung eines Schutzzwecks inhaltlich und räumlich.

Um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden, enthält die Naturschutzgebietsverordnung eine grundsätzliche Verbotsregelung (§ 4) mit einem Verbotskatalog von bestimmten Vorhaben. Danach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Die grundsätzlichen Verbote werden durch die Aufzählung einzelner Verbotstatbestände in der LVO konkretisiert. In einem weiteren Schritt sind in der Naturschutzgebietsverordnung Handlungen (§ 5) definiert, die in dem Schutzgebiet zulässig sind. Weiterhin werden Ausnahmen und Befreiungen (§ 6) definiert, für die die untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen bzw. § 67 BNatSchG Befreiungen zulassen kann.

Mit dem Schutzzweck werden gleichzeitig Schutzziele beschrieben, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung genutzt werden können. Der besondere Schutzzweck wird in der Naturschutzgebietsverordnung „Hornholzer Höhen“ neben dem allgemeinen Verweis auf die Bundes- und Landesnaturschutzgesetze ausführlich dargestellt. Für die Hornholzer Höhen dient die NSG-Ausweisung der Sicherung, dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung eines vielfältigen, naturnahen Ausschnittes der Landschaft Angelns im Übergang zur Stadtlandschaft Flensburgs. Es ist ein charakteristischer Teil des kreisübergreifenden, weichseleiszeitlichen Höhenzuges mit endmoränentypischen, kleinflächig wechselnden Standortverhältnissen entlang des Rinnensystems der Westenwatt. Zahlreiche offene Wasserflächen, Verlandungszonen, standortcharakteristische Grünlandgesellschaften bis zu Magerrasen und das Landschaftsbild prägende Gehölzformationen bieten Lebensräume für charakteristische, teilweise gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften. Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter Pflanzen- und Tierarten im Ökosystem erforderlich ist, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Zur Schutzwürdigkeit wird im Schutzgutachten angeführt:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gebiet aufgrund

- seiner aktuellen, auch bundesweit gefährdeten Biotop- und Artenausstattung,
- der günstigen Ausgangsvoraussetzungen für eine langfristige Sicherung der Lebensgemeinschaften störungsfreier Gesamtlebensräume ohne randliche Beeinträchtigungen,
- seiner weiteren Entwicklungsmöglichkeit naturnaher und gefährdeter Lebensstätten mit hoher Bedeutung für die charakteristische wildlebende Pflanzen- und Tierwelt, d.h. der Biodiversität des Landes,
- seiner Funktion zur Stärkung der ökologischen Wechselbeziehungen zwischen dem städtischen Umfeld und der freien Landschaft mit dem Ziel des Ausgleichs auch aus natürlichen Gründen entstehender jahresweiser Arealverluste

als schutzwürdig im Sinne des § 23 Abs. 1 (1) 1 BNatSchG einzustufen ist.“

Die Schutzbedürftigkeit wird aus dem Risiko abgeleitet, dass weitere Veränderungen, die über die bisherigen Vorbelastungen hinausgehen, in Zukunft zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten.

Nachfolgend werden die Schutzziele tabellarisch dargestellt und aufgezeigt, welche Auswirkungen sie auf die jeweiligen Schutzgüter haben.

Tab. 1 Schutzziele der NSG-Verordnung und betroffene Schutzgüter:

Schutzzweck/ Schutzziel	Schutzgut										
	Mensch	Tiere	Pflanzen	Biolog. Vielfalt	Boden	Wasser	Fläche	Luft/Klima	Landschaft	kulturelles Erbe & Sachgüter	Wechselwirkungen
Sicherung, Erhalt, Entwicklung, ggf. Wiederherstellung eiszeitlich geprägter morphologischer Strukturen mit sich regenerierenden Gewässer- und Offenlandlebensräumen charakteristischer, auch gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften, teilweise auch von gemeinschaftlicher Bedeutung	(+)	+	+	+	+	+	(+)	(+)	+		+
Erhalt, Schutz und Entwicklung der überregional bedeutsamen naturnahen Verbundstrukturen zwischen un bebauten Landschaftsräumen und der siedlungsgeprägten Stadtlandschaft auch zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000	(+)	+	+		(+)	(+)	(+)	(+)	+		+
Erhalt, Schutz und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die besondere Eigenart des kleinteiligen, strukturreichen, naturraumtypischen Landschaftsbildes auch als Grundlage naturnaher Erholung und des Naturerlebens	+	+	+		+	+	(+)	+	+	(+)	
Erhalt, Schutz und Entwicklung der landeskundlich und stadtgeschichtlich bedeutsamen Strukturen	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)	+	+	

+ = direkte positive Auswirkung

(+) indirekte positive Auswirkung

Damit liegen für die einzelnen Schutzgüter Bewertungsmaßstäbe vor.

Die NSG-Verordnung enthält keine direkten Aussagen, aus denen sich Schutzziele für die Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche und Klima /Luft ableiten lassen. Jedoch lassen sich indirekt Aussagen zu diesen Schutzgütern, aus dem Schutzgutachten und dem seit 1998 gültigen Landschaftsplan der Stadt Flensburg ableiten.

So wird durch die Verbote in der NSG-LVO z.B. die Inanspruchnahme von bislang nicht versiegelten Flächen, insbesondere für Siedlungs- und Verkehrszwecke verhindert. Durch die Auflagen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung, ist nur eine nachhaltige, standortgerechte und umweltfreundliche Bodennutzung, die z.B. verhindert, dass Grünland ackerbaulich genutzt wird,

zugelassen. Auch wird durch das Verbot des Aufbringens von Pestiziden ein Eintrag dieser Stoffe ins Grundwasser vermieden. Damit werden einige der in o.a. Werken formulierten Ziele für die Schutzgüter Wasser und Boden in der NSG-LVO umgesetzt.

Das Schutzgut Klima /Luft wird zwar explizit nicht im Schutzzweck der NSG-LVO aufgeführt, jedoch dienen die aufgeführten Ziele des Erhalts, des Schutzes und der Entwicklung von Dauergrünland auch dem Klimaschutz. Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland in seiner Funktion als natürliche Kohlenstoffsenke auch durch Schaffung möglichst natürlicher hydrologischer Verhältnisse ist ein generelles Ziel für das lokale Schutzgut Klima /Luft. Die Menschen bzw. deren Gesundheit im Stadtgebiet Flensburg profitieren von einer nicht intensiv genutzten Landschaft, insbesondere der Erhaltung von Kaltluftentstehungsräumen als wirksame Gegenmaßnahme zur Überhitzung städtischer Bereiche angesichts fortschreitender Erderwärmung und den Möglichkeiten der Erholung im geplanten Schutzgebiet.

4. BESCHREIBUNG DES UMWELTZUSTANDS

4.1 Derzeitiger Umweltzustand

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden der derzeitige Umweltzustand und die Vorbelastungen des Plangebiets im Schutzgutachten beschrieben. Zu dem Schutzgut Luft und Klima wird im Schutzgutachten auf die Erhaltung des Grünlandes zur Förderung der Kohlenstoffbindung hingewiesen.

In der weiteren Darstellung wird auf die konkrete Ausprägung der Schutzgüter nicht weiter eingegangen, da die Wirkfaktoren (Verbote der NSG-Verordnung) i. d. R. keinen konkreten örtlichen Bezug auf eine exakte Einzelfläche haben. Insofern werden die Umweltauswirkungen, die von den Wirkfaktoren ausgehen können, als positiver Beitrag zur Zielerreichung der oben skizzierten Umweltziele für die Umweltschutzgüter betrachtet.

4.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der NSG-Ausweisung

Im Schutzgutachten wird ausführlich zur Gefährdung des Schutzzwecks Stellung genommen. Als größte Gefährdung werden weitere Nutzungsintensivierungen, Flächenverluste, Pflanzenschutz- und Düngemittelinträge sowie qualitative Verluste der strukturreichen Teilebensräume im Zuge moderner Maschineneinsätze im Gebiet aufgeführt.

Bei Nicht-Ausweisung der Hornholzer Höhen als Naturschutzgebiet werden sich die negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck durch die drohenden Nutzungen, insbesondere die Grünlandumwandlung verstärken.

Die touristische Nutzung würde ohne die Verbote der NSG-LVO immer weiter zunehmen, die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstören sowie eine starke Beunruhigung des Gebietes, insbesondere für Wildtiere, bedeuten. Der insgesamt starke Druck auf die Fläche, sei es durch Wohn- und Verkehrsbebauung, Gewerbegebiete, landwirtschaftliche Gebäude, Solarflächen, Funkmaste, Freileitungen, Erstaufforstungen etc. würde ohne NSG-Ausweisung zunehmen.

Insgesamt ergeben sich verschiedene Faktoren / Entwicklungen, die das Risiko beinhalten, dass im zu schützenden Gebiet in der Zukunft erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht auszuschließen sind.

5. UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der in die Prüfung eingezogenen Alternativen

Mit der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnung wurden für einzelne Schutzbestimmungen alternative Regelungsmöglichkeiten geprüft. Einer detaillierten vergleichenden Bewertung der Umweltauswirkungen werden die Alternativen dabei nicht unterzogen, da aufgrund der Wirkungen der Verordnung auf das Eigentum jeweils nur solche Regelungen als rechtlich zulässig angesehen

werden, welche als mildestes Mittel nur im unbedingt erforderlichen Maße in die Rechte von Eigentümern, Pächtern oder Unternehmen eingreifen. Eben diese mildesten Maßnahmen wurden den Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu Grunde gelegt, so dass davon auszugehen ist, dass keine anderweitigen Alternativen ernsthaft in Betracht kommen.

5.2 Umweltauswirkungen des Plans

Die Wirkfaktoren des Plans in Form der Verbote und den Einschränkungen der Nutzungen nach der NSG-Verordnung entfalten auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen eine unmittelbare Auswirkung, da sie speziell zu deren Schutz formuliert worden sind. Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser und Klima/Luft gibt es mittelbare bzw. indirekte Auswirkungen. Sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren (indirekten) Auswirkungen der Wirkfaktoren lassen sich nur grob als Beitrag zur Zielerreichung von Umweltzielen für die Schutzgüter beschreiben. Eine detailliertere Beschreibung von Umweltauswirkungen, wie sonst bei konkreten Vorhaben beziehungsweise Plänen und Programmen, ist nicht möglich, da sich die Wirkfaktoren nur pauschal auf einen mit der NSG-Verordnung festgelegten Raum beziehen. Es kann keine Beziehung zwischen den Wirkfaktoren und dem konkreten Zustand der Schutzgüter hergestellt werden, da die räumliche Konkretisierung mangels eines konkreten Standortes fehlt.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt eine Einschätzung, inwieweit sich die Wirkfaktoren positiv auf die Schutzgüter auswirken. Auf eine Darstellung erheblicher negativer Wirkungen auf die Schutzgüter wird verzichtet, da mit der Schutzgebietsverordnung der zulässige Rahmen potenzieller Vorhaben mit negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter unter das bisher zulässige Maß eingeschränkt wird. Damit sind erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die NSG-Ausweisung auf die Schutzgüter des UVPG pauschal auszuschließen.

Tab. 2: Auswirkung der Wirkfaktoren auf die Schutzgüter

Schutzzweck/Schutzziel: Sicherung/Erhalt/Schutz/Entwicklung/Wiederherstellung/Schaffung				
	eiszeitlich geprägter morphologischer Strukturen mit sich regenerierenden Gewässer- und offendländebereichen charakteristischer, auch gefährdeter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften, teilweise auch von gemeinschaftlicher Bedeutung	der überregional bedeutsamen naturnahen Verbundstrukturen zwischen bebauten Landschaftsräumen und siedlungsgeprägten Stadtlandschaft auch zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000	der Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die besondere Eigenart des kleinteiligen, strukturreichen, naturraumtypischen Landschaftsbildes auch als Grundlage naturnaher Erholung und des Naturerlebens	der landeskundlich und stadtgeschichtlich bedeutsamen Strukturen
Schutzgut: Me =Mensch, Ti=Tiere, Pf=Pflanzen, BV=Biologische Vielfalt; Bo=Boden, Wa= Wasser, Fl=Fläche, Lu/Kl=Luft/Klima, La=Landschaft, Ku/Sa=kulturelles Erbe/Sachgüter, We=Wechselwirkungen	Ti, Pf, Bo, Fl, Lu/Kl, La, We	Ti, Pf, Bo, Wa, Fl, Lu/Ki, La	Ti, Pf, Bo, Wa, Fl, Lu/Kl, La	Kus/Sa, We
Wirkfaktor = Verbot der / von				
allen Handlungen die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können	+	+	+	+
Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen	+	+	+	+
Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen	+	+	+	+
Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern	+	+	+	+
Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten, Leuchten aufzustellen und zu betreiben oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern	+	+	+	(+)

bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern	+	+	+	+
Gewässer gemäß der §§ 67 und 68 WHG auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern	+	+	+	+
Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern	+	+	+	+
Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung aufzubringen, zu lagern oder in den Untergrund einzubringen	+	+	+	
Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit es sich nicht um Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Sinne von § 12a Absatz 6 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sowie Kennzeichnungs-, Hinweis- oder Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften handelt,			+	(+)
Erstaufforstungen vorzunehmen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen	+	+	+	(+)
die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere zu beseitigen oder nachteilig zu verändern,	+	+	+	+
Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen	+	+	+	
wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln	+			
gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen oder anzubauen	+	+	+	+

Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Frei- und Fesselballone oder Drachen aufsteigen oder landen zu lassen oder mit Luftsport-geräten zu starten oder zu landen	+			
die Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeder Art zu befahren	+	+	+	
in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen oder die gefrorenen Gewässer zu betreten	+		+	+
Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Gegenstände jeder Art zu lagern, Feuer zu machen, Hunde nicht angeleint mitzuführen, als angeleint gelten Hunde dabei nur an einer höchstens 2,50m langen Leine,	+	+	+	+
das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege, Straßen oder Plätze zu fahren, zu reiten oder Pferde zu führen; keine Wege sind insbesondere auch Pirschpfade, Trampelpfade, Rückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren zur vorübergehenden Holzabfuhr, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine und Wildwechsel	+	+	+	
Wirkfaktor: Einschränkung der vorhandenen Nutzung				
Land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf Flächen die für Naturschutz erworben wurden: Bewirtschaftung nach Maßgabe der Vorgaben der oberen Naturschutzbehörde	+	+	+	
auf Grünland: Verbot der zusätzlichen Entwässerung, des Narbenumbruchs, der Umwandlung in Ackerland, des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln,	+	+	+	
<u>Jagdliche Nutzung:</u> Verbot der Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni sowie die Jagd auf Federwild	+	+		
die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben, zulässig bleibt die Fangjagd mit Lebendfallen ausschließlich mit elektronischem Meldesystem	+	+	+	

Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m ³ umbauten Raum umfassen			+	(+)
Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen, Fütterungseinrichtungen zu errichten oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben oder Bäume zu teeren	+	+	+	
das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Straßen und Wege zu befahren, außer zum Bergen von Wild und zum Bau von Hochsitzen	+	+	+	(+)

Die Übersicht zeigt, dass die Wirkfaktoren (=Verbote und Einschränkungen der zulässigen Nutzungen) positive Auswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter haben bzw. sich positiv auf die Erreichung der Schutzziele auswirken. Sie tragen weiterhin dazu bei, erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter/Schutzziele zu vermeiden bzw. zu minimieren. Damit kann die NSG-Verordnung einen Beitrag leisten, um die Schutzziele für diese Schutzgüter zu erreichen. Es kann jedoch auf Grundlage der Regelungen der Verordnung nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter eintreten können, durch Ereignisse, die nicht im Rahmen der NSG-LVO geregelt werden können, wie z.B. der Eintrag von Luftschadstoffen.

6. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Kennzeichnend für die vorliegende NSG-Verordnung als zu betrachtender Plan ist es, dass sie Verbote in allgemeiner Form für die Flächen innerhalb ihres Geltungsbereichs von 96 ha beinhaltet. Innerhalb dieses Raumes sind die Schutzgüter unterschiedlich ausgeprägt. Insofern können zu den Umweltauswirkungen keine konkreten und flächenscharfen Aussagen getroffen werden, wie sie bei anderen Plänen oder sogar Einzelvorhaben üblicherweise beschrieben werden. Insofern sind die beschriebenen Umweltauswirkungen als eine Ersteinschätzung anzusehen.

9. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN

Die unteren Naturschutzbehörden der Stadt Flensburg und des Kreises Schleswig-Flensburg sind für die Einhaltung der Verordnung zuständig. Sie werden durch regelmäßige Besichtigungen des Gebietes die Einhaltung der Verbote und Nutzungseinschränkungen überwachen.

10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Land Schleswig-Holstein plant die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Hornholzer Höhen“ mit einer Fläche von 96 ha in der Stadt Flensburg und im Kreis Schleswig-Flensburg. Für dieses Vorhaben wird entsprechend dem UVPG hiermit eine Strategische Umweltprüfung vorgelegt.

Das Land als Ordnungsgeber hält den Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften und wegen ihre Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit (BNatSchG § 23 Abs. 1 und 3) für erforderlich.

Mit der NSG-Ausweisung sollen Regelungen getroffen werden, die dafür sorgen, dass in Zukunft in dem Bereich des Schutzgebietes für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden, so dass das oben formulierte Schutzziel erreicht werden kann.

Die Strategische Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Wirkfaktoren/Verbote der NSG-Verordnung unmittelbar positive Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter und indirekt auch positive Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter des UVPG haben.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen des Plans auf die Schutzgüter des UVPG können pauschal ausgeschlossen werden.

RECHTSVORSCHRIFTEN:

Gesetzestexte

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, (GVOBl. 2010, 301) letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425

LITERATURVERZEICHNIS

LLUR (2021): Gutachten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Schutzwürdigkeit des geplanten Naturschutzgebietes „Hornholzer Höhen“, Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg im Sinne des §23(1) BNatSchG i.V.m. §13 LNatSchG

LLUR (2022): Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Himmelmoor“, Kreis Pinneberg

Umweltbundesamt (2010): Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung, Forschungsvorhaben 206 13 100